

## §. 14.

Im Falle des Ablebens eines Kranken der Normalklasse in der Anstalt sind die Beerdigungskosten von der Gemeinde, welche den Garantie-Schein für die Pflegekosten ausgestellt hat, (cfr. §. 6) — und zwar auch im Falle einer gewährten Freistelle — der Anstaltskasse ihrem vollen Betrage nach zu erstatten, soweit nicht diese Kosten von dem alimentationspflichtigen Angehörigen gezahlt werden.

Desgleichen übernimmt Derjenige, auf dessen Antrag ein Kranker in Klasse I oder II aufgenommen wird (cfr. §. 7) die Verpflichtung, auch eventuell die Beerdigungskosten zu tragen.

## §. 15.

Briefe, Gelder und Effecten für in einer Provinzial-Irren-Anstalt befindliche Geistesranke dürfen nicht direct in die Hände der Kranken gebracht werden, vielmehr sind dieselben der Anstalts-Direktion zuzusenden.

Alle die Aufnahme und die Pflege von Geisteskranken betreffenden Postsendungen an die Rheinischen Provinzial-Irren-Anstalten sind von dem Absender zu frankiren.

## §. 16.

Besuche bei den in eine Provinzial-Irren-Anstalt aufgenommenen Kranken dürfen nur mit Genehmigung der Anstalts-Direktion stattfinden.

Es wird ersucht, Krankenbesuche nicht an Sonn- und Festtagen zu unternehmen und womöglich vorher die Erlaubniß der Anstalts-Direktion zu dem beabsichtigten Besuche schriftlich einzuholen.

## §. 17.

Die Abholung von Kranken aus den Provinzial-Irren-Anstalten hat nicht an Sonn- und Festtagen zu erfolgen.

Anlage 58.

## Referat,

betreffend Uebernahme der Gemeinde- und Forstchauffee von Langerwehe über Schevenhütte nach Hüntgen, resp. Kleinhan auf Provinzial-Fonds.

Auf den derzeit von den Gemeinden Langerwehe, Nothberg und Gressenich eingebrachten Antrag auf Uebernahme der Straße von Langerwehe nach Kleinhan auf Bezirksstraßenfonds beschloß der 23. Provinzial-Landtag in seiner vierten Sitzung, mit Rücksicht auf den Umstand, daß mit der Königl. Regierung in Aachen wegen Uebernahme dieser Straßen noch Verhandlungen schweben und es zudem nicht angänglich erscheint, einzelne zerstückelt gelegene Straßenstrecken zur Uebernahme auf den Bezirksstraßenfonds zu übernehmen, über den Antrag zur Tagesordnung überzugehen.

Die angezogenen Verhandlungen scheiterten an dem Umstande, daß der Königl. Forstfiskus, welcher an der 15,856 Meter langen Straße mit einer Länge von überhaupt 9980,8 Meter in 3 Abschnitten participirt, keine Staatssteuern und also auch keine Zuschläge für den früheren Bezirksstraßenfonds zahlte, und es mithin eine außergewöhnliche Begünstigung des Forstfiskus den Gemeinden gegenüber gewesen sein würde, die Forststrecken dieser Straße ohne Weiteres auf den Bezirksstraßenfonds zu übernehmen.

In der Erwägung, daß es höchst unbillig gewesen wäre, wegen dieses der Uebernahme der forstfiskalischen Strecken entgegenstehenden Hindernisses die Uebernahme der Straße überhaupt nicht weiter zu verfolgen und den Gemeinden die Last der Unterhaltung ihrer Strecken noch weiter zu belassen, stellte die Königl. Regierung zu Aachen bei dem Herrn Finanz-Minister unterm 22. Juni v. J. den Antrag, daß er seine Zustimmung zu einem zwischen der Kgl. Forstverwaltung und der Rheinischen Provinzial-Verwaltung zu treffenden Abkommen geben möge, dahin gehend, daß die Provinzial-Verwaltung die ganze 15856 Meter lange Straße übernehme und die Königl. Forstverwaltung, so lange für diese die Befreiung von den Provinzial-Abgaben bestehe, ein jährliches Aversum für die Unterhaltung der 9980,8 Meter langen Forststrecken zahle.

Der Herr Minister hat mittelst Rescripts vom 13. Juli v. J. an die Königl. Regierung zu Aachen dem Antrage Statt gegeben und sich bereit erklärt, im Falle die Langerwehe-Kleinhauser Forst- und Prämienstraße auf den Provinzial-Fonds übernommen wird, auf die Dauer der bestehenden Befreiung des Forstfiskus von den für Provinzialzwecke zu erhebenden Beiträgen an den Provinzial-Fonds eine Jahresrente zu zahlen, welche dem jährlichen Kostenaufwande der Forstverwaltung für die Unterhaltung der 9980,8 Meter langen fiskalischen Straßenstrecken gleichkommt. Bei Ermittlung der zu leistenden Jahresrente müsse indessen nach der Ansicht des Herrn Ministers die Einnahme aus den Barrieregeldern von den Unterhaltungskosten in Abzug gebracht werden, da für die Forstverwaltung, so lange sie die Unterhaltung der Straße bewirkt, keine Veranlassung vorliege, auf den Bezug der Barrieregelder zu verzichten. Es betrage die jährliche Unterhaltung der fiskalischen Straßentheile . . . . . 4500 M. — Pf.  
die dem Forstfiskus gebührenden Barrieregelder in 1872/75 nach Verhältniß 1121 „ 41 „

so daß sich der fiskalische Aufwand für die Unterhaltung der Straße auf 3378 M. 59 Pf. stelle. Hiernach wurde eine Jahresrente von 3300 M. seitens des Herrn Ministers genehmigt.

Auf diese Erklärung hin hat die Königl. Regierung zu Aachen die Uebernahme der in Rede stehenden Straße auf Provinzial-Fonds neuerdings in Antrag gebracht.

Ueber die Verhältnisse der Straße ist Folgendes zu bemerken:

Die Straße ist im Jahre 1853 vollendet worden. Dieselbe durchschneidet das Gebiet von 4 verschiedenen Gemeinden und des Königl. Forstfiskus; die Länge der einzelnen Straßenstrecken beträgt:

im Gebiete der Gemeinde Langerwehe . . . . .	1454	Meter
im Gebiete der Gemeinde Rothberg . . . . .	360,5	„
im Gebiete des Königl. Forstfiskus . . . . .	1496,5	„
im Gebiete der Gemeinde Rothberg . . . . .	619,0	„
im Gebiete des Königl. Forstfiskus . . . . .	1733,3	„
im Gebiete der Gemeinde Gressenich . . . . .	2889,7	„
im Gebiete des Königl. Forstfiskus . . . . .	6751,0	„
im Gebiete der Gemeinde Kleinhan . . . . .	552,0	„
zusammen . . . . .	15,856	Meter.

Die Straße verbindet die Eisenbahn von Cöln nach Aachen, von der Station Langerwehe abgehend, sowie die Düren-Schweiler-Altlienstraße mit der Düren-Montjoier vormaligen Bezirksstraße und ist somit ein für den Verkehr wichtiges Glied in dem Straßennetz des Aachener Bezirks. Das von ihr durchschnittene Gebiet gehört zu den verkehrreichsten des Regierungsbezirks und ist stark bevölkert.

Ob die Straße bezirksstraßenmäßig ausgebaut und unterhalten ist, darüber fehlt bis jetzt der Nachweis.

Nach einer von der Königl. Regierung zu Aachen aufgestellten Nachweisung der für die Forststraßenstrecken in den Jahren 1872/75 erwachsenen Ausgaben und Einnahmen betragen nach dem Durchschnitt dieser 4 Jahre:

- a) die Ausgaben für die Unterhaltung . . . . . 4612 M. — Pf.  
 b) die Einnahmen an Barrieregeld, Verkauf von Gras, Schlicke . . . 1121 „ 41 „

Für die Folge werden nach dem Ueberschlag des technischen Mitgliedes des Aachener Regierungs-Collegiums die für die Forststrecken erforderlichen Unterhaltungskosten pro Jahr rund 4500 Mark betragen. Den höheren Betrag an Unterhaltungskosten für die Jahre 1872/75 erklärte das technische Mitglied der Regierung in Aachen mündlich bei Besprechung der Sache in dem Straßenübernahmetermin die dahin, daß in diesem Zeitraume außerordentliche Unterhaltungs- bezw. Instandsetzungsarbeiten vorgenommen worden seien, die sich nicht wiederholten.

Die angegebenen Zahlen von 4500 Mark für jährliche Unterhaltung und 1121 Mark 41 Pf. Einnahmen an Barrieregeld etc. sind von Seiten des Herrn Ministers bei Berechnung der dem Provinzialfonds im Falle der Uebernahme der Straße für die Unterhaltung der forstfiskalischen Straßenstrecken zu gewährenden Jahresrente zu Grunde gelegt worden und zwar ist der nach Abzug der Einnahmen von 1121 Mark 41 Pf. von der jährlichen Unterhaltungssumme ad 4500 Mark verbleibende Betrag von 3378 Mark 59 Pf. als der wirkliche jährliche Kostenaufwand des Forstfiskus auf die Unterhaltung der Straße angenommen und hiernach die zu zahlende Jahresrente auf rund 3300 Mark fixirt.

Dieser Betrag von 3300 Mark entspricht nicht den Aufwendungen, welche die Provinz event. auf die Unterhaltung der jetzigen forstfiskalischen Strecken machen müßte. Nach der Schätzung des provincialständischen Baubeamten würde die ordnungsmäßige Unterhaltung der fiskalischen Straßenstrecken die Summe von 5000 M. jährlich erfordern. Dieser Ausgabe würde eine dieselbe verringernde Einnahme nicht gegenüberstehen, da auf Provinzialstraßen Barrieregeld nicht mehr erhoben wird, und andererseits die Erträge aus den Grasnutzungen nicht zur Unterhaltung der Straßen, sondern zu besonderenwendungen bestimmt sind.

Auf Grund dieser Darlegungen stellt der Provinzial-Verwaltungsrath, indem er die Uebernahme der Straße von Langerwehe nach Kleinhan auf Provinzial-Fonds als im Interesse des öffentlichen Verkehrs liegend anerkennt, den gehorsamen Antrag:

Hoher Landtag wolle die Uebernahme der genannten Straße als Provinzialstraße unter der Bedingung beschließen, daß

1. dieselbe sich bei der Besichtigung nach den Anforderungen des Straßen-Regulativs vom 17. Januar 1876 ausgebaut und unterhalten ergibt, und
2. die vom Forstfiskus auf so lange, als derselbe von der Provinzial-Abgabe frei gelassen ist, der Provinz zu zahlende Jahresrente vom Herrn Finanzminister auf 5000 Mark erhöht wird.

**Der Provinzial-Verwaltungsrath.**

Wilhelm Fürst zu Wied,  
 Landtags-Marschall.